

Reglement des Marie - Boehlen - Fonds

Ingress

Am 30.11. 1999 ist Frau Dr. Marie Boehlen verstorben. In ihrem Testament vom 12.10.1995 hat sie der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) einen erheblichen Teil ihres Vermögens vermacht. Sie hat der SVJ die Auflage erteilt, die Mittel für wissenschaftliche Arbeiten, vor allem Auslagen und Publikationen, auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts zu verwenden. Zu diesem Zweck wird der „Marie-Boehlen-Fonds“ (MBF) errichtet, dessen Tätigkeit durch vorliegendes Reglement geordnet wird.

1. Verwaltung

Der Fonds wird durch den Vorstand der SVJ verwaltet. Die Buchhaltung wird durch die Kassiererin oder den Kassier des SVJ geführt.

2 Äufnung

Der Fonds besteht aus dem Erbteil, den Zinserträgen und weiteren Legaten, Geschenken oder Beiträgen.

3. Zweckbestimmung

Der Fonds bezweckt die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts und der Jugendstrafrechtspflege. In erster Linie durch Unterstützung von Publikationen, Beiträgen und Projekten. Der Fonds fördert insbesondere auch die Verständigung zwischen den Landesteilen durch Beiträge oder Übernahme von Übersetzungskosten von Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen.

4. Anlage der Fondsmittel

Der Vorstand entscheidet über die Anlage der finanziellen Mittel.

5. Finanzkompetenz und Verfügungsberechtigung

Die Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Präsidiums (PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn) sind jeweils kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt.

6. Verwendung der Mittel

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- a) Auf begründetes Gesuch an den Vorstand des SVJ hin können in der Regel einmalige Unterstützungsleistungen in Form von à-fonds-Beiträgen, Darlehen oder Defizitgarantien für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts und der Jugendrechtspflege geleistet werden.

- b) Der Vorstand kann aus eigener Initiative Projekte Dritter initiieren oder auszeichnen und Übersetzungen auch eigenwissenschaftlicher Publikationen finanzieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Jahrestagung der SVJ.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, in weiteren Fällen, die nicht in den lit. a) und b) aufgeführt sind, in denen eine Unterstützung der Zweckbestimmung entspricht, Leistungen zu gewähren.
- d) Für die Finanzierung der Fälle unter a-c darf nebst dem gesamten Vermögensertrag das Fondskapital verwendet werden, letzteres jedoch in der Regel im Höchstbetrag von Fr. 15'000.— pro Kalenderjahr.
- e) Zudem dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als für Fr. 15'000.— Darlehensbeiträge ausgerichtet werden. Der gesamte Darlehensrückforderungsbetrag darf 30% des Fondskapitals (Stand am 31. Dezember des Vorjahres) nicht übersteigen.

7. Rechnungsablage

Über die Verwendung der Mittel wird Rechnung geführt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Diesbezügliche Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Rechnung wird von der Generalversammlung jährlich genehmigt. Die Revision erfolgt durch die Revisorstelle der SVJ.

8. Zweckwidrige Verwendung durch Dritte

Bei zweckwidriger Verwendung von Beiträgen wird die Auszahlung sofort eingestellt. Geleistete Beiträge können zurückgefordert werden.

Reglement wurde an der Generalversammlung vom 13. September 2001 genehmigt.